

Satzung des **MARKETING-CLUB MAGDEBURG e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "MARKETING-CLUB MAGDEBURG e. V." Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Marketing Clubs e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 16 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- (2) Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- (2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- (3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Arbeitskreis der Marketing Pioniere eingerichtet werden.
- (4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder sowie die Beratung und Interessenvertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Verein führt in Erfüllung seines Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- (6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung des Vereins- und Verbandslebens sowie der Werbung neuer Mitglieder dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften) sowie Unternehmen und juristische Personen (Firmenmitgliedschaften) sein.
- (2) Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Der Beitrag eines persönlichen Mitgliedes kann auch durch ein Unternehmen oder eine juristische Person bezahlt werden.
- (3) Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und juristische Personen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- (4) Bewerber, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 noch nicht entsprechen, können „Marketingpionier/in“ werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gilt § 11. Der Status als Marketingpionier endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Das Mitglied wird im darauffolgenden Geschäftsjahr als aktives Mitglied nach § 4 Abs. 2 geführt.
- (5) Unternehmen und juristische Personen können im Rahmen ihrer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Vertreter entsenden, die den Kriterien von § 4 Abs. 2 oder 4 entsprechen. Die Anzahl der Vertreter bzw. Besucher der Clubveranstaltungen wird durch die Art der Mitgliedschaft geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und 4 sind stimmberechtigte Vollmitglieder. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
- (8) Mitglieder nach § 4 Abs. 3 sind stimmberechtigte Vollmitglieder. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand/Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere für Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung sowie ihm übertragene Stimmrechte ruhen, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenfalls ruhen dem Mitglied übertragene Stimmrechte bezüglich einer Kandidatur dieses Mitglieds für den Beirat.
- (5) Es besteht Beitragspflicht. Eine Aufnahmegebühr bei Eintritt wird erhoben. Die Höhe von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme zu entrichten. Findet die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres statt, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 50%.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsformen ist zum Ende des Geschäftsjahres kostenfrei möglich. Im Falle eines Wechsels zwischen persönlicher und Firmenmitgliedschaft bedarf es eines entsprechenden Mitgliedsantrags.
- (7) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 2 geforderten persönlichen Eigenschaften. Die Firmenmitgliedschaft endet auch durch Auflösung des Unternehmens/der juristischen Person. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, scheidern zum Ende des Jahres, in welchem dieser Umstand eintritt, aus dem Verein aus.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres an den Sitz des Vereins erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu äußern.
 - (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Unternehmen und juristischen Personen, denen Vereinsmitglieder angehören, Stillschweigen zu wahren.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich jedes Organ eine Geschäftsordnung geben und darüber befinden.
- (4) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist und wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands oder die Mehrheit des Beirats oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, Änderung der Geschäftsordnung sowie die Herbeiführung anderer Beschlüsse müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Nach § 12 dieser Satzung bedarf die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Festsetzung des Haushaltsplans für das laufende/kommende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Änderung der Satzung/Geschäftsordnung des Vereins
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g) Wahl des Beirats
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i) Auflösung des Vereins gemäß § 12

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten einschließlich geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- (2) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählen Vorstand und Beirat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus den eigenen Reihen, es sei denn, vom Beirat wird eine Neuwahl des Beirats gefordert. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. 1 Beiratsmitglied kann durch die Marketingpioniere entsandt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, kann der Beirat eine Person seiner Wahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes kooptieren. Sollte des von den Marketingpionieren entsandte Beiratsmitglied ausscheiden, muss das kooptierte Mitglied ein Marketingpionier sein.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen innerhalb von vier Wochen den Vorstand. Er hat ferner laufend alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zu prüfen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der Beirat soll mindestens vierteljährlich einmal vom Vorstand einberufen werden.

§ 11 Marketing Pioniere

- (1) Die Marketing Pioniere sind als Arbeitskreis ein Teil des MARKETING-CLUB MAGDEBURG e. V. Dieser Arbeitskreis führt eigene Veranstaltungen vorrangig für seine Mitglieder durch. Die Leitung der Marketing Pioniere obliegt einem Sprecher oder Sprecher-Team, der/das von den Mitgliedern der Marketing Pioniere gewählt wird.
- (2) Der Arbeitskreis Marketing Pioniere soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Marketing Pioniere können an bis zu drei Veranstaltungen des Marketing-Clubs kostenfrei teilnehmen.
- (4) Die Marketing Pioniere können ein Mitglied im Beirat des Marketing-Club Magdeburg stellen. Diesen Vertreter wählen sie aus ihren eigenen Reihen für zwei Jahre.

§ 12 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 6 an den Bundesverband Marketing-Clubs e.V., der es für die bisherigen Vereinszwecke des MARKETING-CLUB MAGDEBURG e.V. verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gemäß § 2 in Magdeburg gefördert werden.
- (3) Ist die Vermögensverwendung im Sinne des vorherigen Absatzes nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Magdeburg zur gemeinnützigen Verwendung.

Magdeburg, den 05.12.2024

MARKETING-CLUB MAGDEBURG e. V.